

58. Ordnung zur Änderung der KAVO

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) i.d. Fassung vom 19. Mai 2021 (KA 2021 Nr. 107) wird wie folgt geändert:

I. Änderungen der KAVO

In § 47 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Absatz 1 gilt im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2022 nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Überleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 18 Abs. 1 der Anlage 12 und § 28 Abs. 1 der Anlage 13 zur KAVO in die ab dem 1. Januar 2019 geltende Fassung der Anlage 4a auf Grundlage der 52. Ordnung zur Änderung der KAVO und für Ansprüche im Zusammenhang mit Höhergruppierungen auf Grundlage der 52. Ordnung zur Änderung der KAVO gemäß § 19 der Anlage 12 und § 29 der Anlage 13 zur KAVO sowie für Ansprüche im Zusammenhang mit der Anwendung der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung der Anlage 4a auf Grundlage der 52. Ordnung zur Änderung der KAVO für ab dem 1. Januar 2019 neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

II. Änderungen der Anlagen zur KAVO

1. Die **Anlage 4a** zur KAVO wird wie folgt geändert:

a. Im Teil B wird nach der Überschrift und vor der Ziffer I. nachfolgender Text neu eingefügt:

„Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen):

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder

- wenn auch „sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen der „sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen

Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält oder die vorhandene Eingruppierungssystematik der Bestimmung dem entgegensteht.“

b. In Teil B, Ziffer I wird Nummer 5 wie folgt neu gefasst:

„5. Entgeltgruppe 10

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Abschluss

- Bachelor Kirchenmusik
- B-Examen

und entsprechender Tätigkeit als Organist und/oder Chorleiter (Anm.1)“

c. In Teil B, Ziffer XV wird dem bisherigen Text der Anmerkung 23 die Ziffer „1.“ vorangestellt und folgende Ziffer „2.“ angefügt:

„2. ¹Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 erstmals den Anspruch auf Zahlung der Zulage nach Ziffer 11.2 der Anlage 4b in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erworben und ausgezahlt bekommen haben, erhalten ein Wahlrecht,

- ob sie gemäß § 28 Abs. 1 der Anlage 13 für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe 10 und zusätzlicher Wahrung des Besitzstandes bzgl. der Zulagenregelung nach Ziffer 11.2 der Anlage 4b in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung übergeleitet werden oder
- ob sie einen Höhergruppierungsantrag gemäß § 29 Abs. 1 Anlage 13 in die Entgeltgruppe 11 entsprechend der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Anlage 4a stellen wollen. ²Im Falle der Entscheidung für einen Höhergruppierungsantrag und im Zuge einer daraufhin zum 1. Januar 2019 erfolgenden Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 werden ab dem 1. Januar 2019 rechnerisch zu viel gezahlte Bezüge auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Zulagenregelung verrechnet.

³Die Ausübung des Wahlrechts kann bis zum 31. Dezember 2021 (Ausschlussfrist) gegenüber dem Dienstgeber erfolgen.“

2. Die Anlage 12 zur KAVO wird wie folgt geändert:

a. § 18 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Anlage 4a der KAVO nicht oder in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2019 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin erfüllt sind. Die Differenz verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der KODA für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz.“

- b. Nach **§ 18 Abs. 3** wird folgende **Protokollerklärung neu eingefügt**:

„Protokollerklärung zu Absatz 3:

Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

- c. Der **bisherige § 18 Absatz 3** wird zum **neuen Absatz 6**.

- d. In **§ 18** werden **nach Absatz 3** folgende **Absätze 4 und 5 neu eingefügt**:

„(4) Abweichend von Absatz 3 bestimmt sich die Zahlung der Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage nach § 6.

(5) Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ändert sich die Besitzstandszulage entsprechend.“

3. Die **Anlage 13 zur KAVO** wird wie folgt geändert:

- a. **§ 28 Absatz 3** wird wie folgt **neu gefasst**:

„(3) Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Anlage 4a der KAVO nicht oder in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2019 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin erfüllt sind. Die Differenz verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der KODA für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz.“

- b. Nach **§ 28 Abs. 3** wird folgende **Protokollerklärung neu eingefügt**:

„Protokollerklärung zu Absatz 3:

Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

- c. Der **bisherige § 28 Absatz 3** wird zum **neuen Absatz 6**.

- d. In **§ 28** werden **nach Absatz 3** folgende **Absätze 4 und 5 neu eingefügt**:

„(4) Abweichend von Absatz 3 bestimmt sich die Zahlung der Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage nach § 8.

(5) Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ändert sich die Besitzstandszulage entsprechend.“

- e. In **§ 30 Absatz 6 Satz 1** wird der Bezug **„§ 9“** durch den Bezug **„§ 11“** ersetzt.

III. Inkraftsetzung

Die Regelungen in Abschnitt I und II treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Trier, den 24. August 2021

(L.S.)

Dr. Stephan Ackermann

Bischof von Trier